

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

19. Verordnung vom 07.05.1841 publ. 12.05.1841

19) Regierungs-Bekanntmachung vom
7. Mai, publ. den 12. Mai 1841.

Das Wandern
der Handwerks-
gesellen betr.

In Höchstunmittelbarem Auftrage Seiner
Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hie-
durch bekannt gemacht, daß allen und jeden
Handwerksgesellen nur in diejenigen Länder zu
wandern gestattet sein soll, welche in den ihnen
ausgestellten Pässen oder Wanderbüchern aus-
drücklich benannt sind, daß sie daher, falls sie
nach bereits angetretener Wanderschaft ein Land
zu besuchen wünschen, auf welches der ertheilte
Paß nicht lautet, bei der heimathlichen Behörde
um Ertheilung eines neuen Passes nachzusuchen
haben; endlich daß etwaige Contraventionen ge-
gen diese Vorschrift polizeilich, nach Umständen
mit Verweigerung der Zulassung zum Meister-
recht für immer oder auf bestimmte Zeit wer-
den bestraft werden.

20) Bekanntmachung der Regierung
und der Cammer vom 7. Mai,
publ. den 15. Mai 1841.

Betr. das Noti-
ren der Sporteln
in Sachen, wel-
che Ausländer
angehen.

Mit Höchster Genehmigung wird hiedurch
bekannt gemacht, daß in allen Sachen, die bei
der Regierung und Cammer verhandelt werden,
und Ausländer betreffen, die diesen zur Last fal-
lenden Sporteln und Kosten auf den Namen des
einländischen Mandatars oder Exhibenten der